

Aktuelle Information des Bürgermeisters zum verlängerten Lockdown

Liebe Gröbmingerinnen! Liebe Gröbminger!

Der Lockdown geht ab 25. Jänner erneut in die Verlängerung, voraussichtlich bis 07. Februar. Auch in Gröbming sind nach wie vor Infizierte, wobei sich hier die Lage glücklicherweise entspannt. In unserem Pflege- und Seniorenwohnheim erhielten bereits erste Freiwillige ihre Impfung. Nichtsdestotrotz heißt es jetzt noch einmal (mit Abstand) zusammenzuhalten.

Die bisherigen Maßnahmen bleiben aufrecht und werden um folgende Regeln erweitert:

- Der Mindestabstand wird auf 2 Meter erhöht und gilt in allen Bereichen (Freizeit, Beruf, Outdoor, ...)
- Hier gilt ab 25. Jänner die FFP2 (oder höher) – Maskenpflicht:
 - Handel, Märkte und Dienstleister
 - **Parteienverkehr bei Verwaltungsbehörden und -gerichten. Es gilt darum auch strenge (!) FFP2-Maskenpflicht im Gemeindeamt. Einlass nur nach telefonischer Voranmeldung. Wer keine Maske mehr im Handel bekommen hat, kann sich eine kostenlos im Gemeindeamt abholen.**
 - Gastronomie (z.B. beim Abholen von Speisen)
 - Öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften
 - Beherbergungsbetriebe (im allgemeinen Bereich, z.B. Lobby)
 - Masken **mit Ventil** sind **nicht** erlaubt.
 - Diese Maskenpflicht gilt ab dem Alter von 14. Jahren. Schwangere und Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Masken tragen können, sind davon ausgenommen.
- Die Schulen werden mit Selbsttests ausgestattet und haben ab 25. Jänner wieder Präsenzunterricht
- Es gibt die Möglichkeit zu Massentestungen in der Region, Anmeldungen unter steiermark.oesterreich-testet.at oder 0800/220 330 (täglich von 07-22 Uhr):
 - Ab 25. Jänner von Montag und Donnerstag. zwischen 8 und 18 Uhr, am Freitag von 10 bis 20 Uhr und Samstag 8 bis 12 Uhr in der **Ennstalhalle Liezen**.
 - Ab 25. Jänner von Montag bis Donnerstag 08 bis 18 Uhr, am Freitag von 10 bis 20 Uhr und Samstag von 08 bis 12 Uhr in der **Schladminger Hohenhaus Tenne, WM-Saal**. Wegen des Nightrace ist der Betrieb am 26.1. eingeschränkt.
- Am Montag, 25. Jänner startet die Erhebung für impfwillige Personen über 80 Jahre. Unsere älteren Bürgerinnen und Bürger wurden darüber bereits informiert. Alle die den Brief bekommen haben, können sich telefonisch unter der Nummer 03685/2215018 im Zeitfenster von 08:30 – 15:00 Uhr anmelden, aber auch im Internet ist eine Anmeldung möglich!
- Die Marktgemeinde Gröbming hat sich bereits über die Auflagen einer möglichen Impfstraße in unserem Ort informiert und steht hier in engen Kontakt mit unseren Ärzten und dem Land Steiermark.



Es stehen uns erneut schwierige Wochen bevor, jedoch sehen wir bereits Licht am Ende des Tunnels. Wir hoffen, dass sich die Situation mit den wärmeren Temperaturen und der Durchimpfungsrate verbessert und bitten um Ihr geschätztes Mitwirken!

Alle Informationen über Gröbming und das Corona-Virus finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelles www.groebming.at/de/aktuelles/ (Covid-Maßnahmen/FAQs), unserer Facebook-Seite www.facebook.com/groebming und auf der Gemeinde24-App!

Häufig gestellte Fragen und Antworten *(Quelle: Sozialministerium)*

Ich habe Atemprobleme (z.B. aufgrund einer Lungenerkrankung). Muss ich eine FFP2-Maske tragen?

Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, Angststörungen oder mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma etc.) sind von der FFP2-Pflicht ausgenommen.

Müssen auch Kinder eine FFP2-Maske tragen?

Die FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Jüngere Kinder müssen den Mund-Nasenbereich nicht abdecken.

Ich bin schwanger. Muss ich dennoch eine FFP2-Maske in Öffis und Supermärkten tragen?

Schwangere sind von der allgemeinen Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen. Aus Infektionsschutzgründen sollten Schwangere aber jedenfalls eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Auf freiwilliger Basis können natürlich auch höherwertige Masken getragen werden.

Müssen Personen, die eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, sowie geimpfte Personen eine FFP2-Maske tragen?

Ja, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, gilt auch für genesene und geimpfte Personen.

Betrifft Berufsgruppentestungen:

Ich hatte bereits COVID-19. Muss ich mich dennoch regelmäßig testen lassen?

Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen nicht an den regelmäßigen Berufsgruppentestungen teilnehmen. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wie kann ich nachweisen, dass ich bereits mit SARS-CoV-2 infiziert war?

Als Nachweis gelten etwa der behördliche Absonderungsbescheid bzw. ein positives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis sowie der Nachweis von neutralisierenden Antikörpern für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at.